

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin

dka Rechtsanwältinnen Fachanwältinnen z.Hd. Frau Rechtsanwältin Anna Gilsbach Immanuelkirchstraße 3-4 10405 Berlin

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Klingelhöferstraße 18 10785 Berlin Postfach 30 34 53 10728 Berlin

T +49 30 530199-0 F +49 30 530199-111 www.kpmg-law.de

Unser Zeichen Ihr Zeichen Ansprechpartner 16076236 52/2021-AGI Dr. Moritz Püstow T +49 30 530199-120 mpuestow@kpmg-law.com

12. Dezember 2022

In der Verwaltungsstreitsache Arne Semsrott ./. Bundesrepublik Deutschland Aktenzeichen VG 2 K 84/21

Sehr geehrte Frau Kollegin Gilsbach,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. November 2022. Nach Rücksprache mit unserer Mandantin sind wir – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – bereit, Ihnen die bereits übersandten Unterlagen in einer weniger geschwärzten Fassung zu übersenden. Sie erhalten diese anliegend. Wir weisen ergänzend auf Folgendes hin:

- Schwärzung personenbezogener Daten. Da die betreffenden Vorgänge weit zurückliegen, halten wir eine ungeschwärzte Herausgabe der in den vom Urteilstenor erfassten E-Mails enthaltenen personenbezogenen Daten in diesem Fall ausnahmsweise für vertretbar. Wir haben diese Schwärzungen mit einer Ausnahme entfernt. Dabei handelt es sich um die vollständige (private) E-Mail-Adresse des damaligen Pressesprechers des Bundesverkehrsministers, Herrn Wolfgang Ainetter. Insoweit überwiegt das Schutzinteresse des Betroffenen, sodass wir den Provider weiterhin geschwärzt halten.
- Schwärzung nicht vom Urteilstenor erfasster E-Mail-Passagen. Mehrere E-Mails sind teilweise zu schwärzen, weil sie Passagen enthalten, die weder vom Klageantrag noch vom Urteilstenor erfasst sind. Der Urteilstenor bezieht sich auf die Anlage B3, in der wiederum alle E-Mails enthalten sind, die einen Bezug zum 2. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode ("2. UA") aufweisen und damit dem ursprünglichen Informationsantrag Ihres Mandanten unterfallen. Dieser Bezug erstreckt sich in wenigen Fällen nicht auf die gesamte E-Mail, insoweit diese sich jeweils auf mehrere Themen bezieht. Bei diesen E-Mails handelt es sich jeweils um die sogenannte "Morgenlage", also einen kurzen Überblick zu aktuellen Themen und anstehenden Entscheidungen, die seinerzeit in die Zuständigkeit des damaligen BMVI fielen. Der 2. UA ist nur eines der in diesen E-Mails behandelten Themen, sodass ein Bezug zwischen E-Mail und 2. UA zwar jeweils besteht, sich aber nicht auf die gesamte E-Mail erstreckt. Daher war unsere Auflistung in der Anlage B3 stets so gemeint und so zu verstehen, dass die dort genannten E-Mails nur insoweit vom Klageantrag umfasst sind, als sie tatsächlich einen Bezug zum 2. UA aufweisen. Um zu veranschaulichen, dass nur Passagen ohne Bezug zum 2. UA geschwärzt wurden, haben wir diese Schwärzungen trotzdem teilweise entfernt.
- Schwärzung nicht vom Urteilstenor erfasster E-Mails. Die vier übersandten Dokumente die in dieser Zusammenstellung als Beweismittel dem 2. UA zur Verfügung gestellt worden waren enthalten auch solche E-Mails, die keinen Bezug zum 2. UA aufweisen oder nicht durch das damalige BMVI an



den damaligen Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer gesendet wurden, sodass sie nicht vom Klageantrag und vom Urteilstenor erfasst sind. Die betreffenden E-Mails sind in der Anlage B3 nicht genannt. Diese Schwärzungen sind demnach beizubehalten. Jedoch wurden die Schwärzungen der Absender, der Adressaten und – wo vorhanden – der Betreffzeilen entfernt, um zu veranschaulichen, dass nur E-Mails geschwärzt wurden, die dem Klageantrag und dem Urteilstenor nicht unterfallen.

Im Ergebnis erhalten Sie damit sämtliche E-Mails, die einen Bezug zum 2. UA aufweisen.

Hierdurch erfüllen wir nicht nur die Verpflichtung durch den Urteilstenor. Vielmehr geben wir über diese Verpflichtung hinaus aus Gründen der Transparenz sogar Informationen ohne Bezug zum 2. UA heraus, die dem Klageantrag und dem Urteilstenor nicht unterfallen.

Sollten Sie weitere Rückfragen zu den übersandten Unterlagen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gern für ein Telefongespräch zur Verfügung.

Mit besten kollegialen Grüßen

Dr. Moritz Püstow Partner, Rechtsanwalt